
Satzung Jugendamt

51/01

85. Erg. Lief. 1/2014 HdO

**Satzung für das Jugendamt der
Stadt Neuss
vom 30. Mai 1994
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 11. Oktober 2013)**

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), beide letztgenannten Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Neuss am 11. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der Ausführungsgesetze zum KJHG (AG-KJHG) und

dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Neuss zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).
- (2) Das Jugendamt hat sich um die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie und die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen zu bemühen. Diese Ziele sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (4) Das Jugendamt kann Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung seiner Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.
- (5) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Stellen und öffentlichen Einrichtungen bemühen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Dazu gehören insbesondere die übrigen Dienststellen der Verwaltung, das Vormundschaftsgericht, das Jugendgericht, das Arbeitsamt sowie die Schul- und Polizeibehörden.
- (6) Das Jugendamt hat die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend und die Maßnahmen der Jugendhilfe zu unterrichten.

II. Der Jugendhilfeausschuß

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit den allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Unter Beachtung des § 4 Abs. 1 SGB VIII beschließt er über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Neuss gefaßten Beschlüsse, der von ihr erlassenen Satzung sowie der bereitgestellten Mittel.

(2) In diesem Rahmen obliegt ihm insbesondere die Entscheidung über:

1. Richtlinien und Grundsätze für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
- c) die Übertragung von Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII.

2. Andere Aufgaben

- a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG,
- d) der Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz,
- e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kindpauschalen nach § 19 KiBiz,
- f) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

(3) Der Jugendhilfeausschuß berät über den Haushaltsplan für den Bereich der Jugendhilfe. Er beschließt über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Die Bewilligung von Zuschüssen über 11.000,00 EUR für bauliche Investitionen bedarf der Zustimmung des Rates.

(4) Der Jugendhilfeausschuß ist vor der Berufung der/des Leiterin/s der Verwaltung des Jugendamtes und der Fachberatung für Kinder- und Jugendarbeit anzuhören (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

§ 5

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII setzt sich zusammen aus

- a) 9 Mitgliedern des Rates der Stadt Neuss oder den von ihm gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

- b) 6 Männern und Frauen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine durch sie/ihn bestellte Vertretung;
- b) die/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder seine Vertretung;
- c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, der/die vom Landgerichtspräsidenten/von der Landgerichtspräsidentin des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach, die vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin bestellt wird;
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Kreispolizeibehörde, die vom Landrat/von der Landrätin bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der kath. und der ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden; außerdem eine Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 Erstes AG-KJHG;
- h) eine Vertretung des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Neuss e.V. - die vom Vorstand dieses Ortsverbandes bestellt wird,
- i) ein(e) Kinderarzt/-ärztin des Gesundheitsamtes, der/die vom Landrat/von der Landrätin bestellt wird,
- j) eine Vertretung des Integrationsrates, die von diesem bestellt wird.

Für jedes beratende Mitglied nach c) - j) ist eine Vertretung zu bestellen.

- (4) Weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, können dem Jugendhilfeausschuß auf Beschluß des Rates als beratende Mitglieder angehören.
- (5) Eine Vertretung des Vorstandes des Jugendringes Neuss gehört dem Jugendhilfeausschuß als ständiges beratendes Mitglied an. Die Fachberatung für

Kinder- und Jugendarbeit nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil; darüber hinaus weitere Bedienstete der Verwaltung, soweit dies erforderlich ist.

§ 6 Unterausschüsse

Soweit dies zur Durchführung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe erforderlich ist, bildet der Jugendhilfeausschuß aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beratende Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.

§ 7 Verfahren

- (1) Für den Jugendhilfeausschuß und seine Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neuss in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbständiges Amt innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrer Auftrage von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 30. Mai 1994

Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung/Düsseldorfer Nachrichten am 7. Juni 1994.

1. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2013

Die Änderung ist am 18. Oktober 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.